

## **Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – KMS II.1-BS4600.9/1 vom 30.04.2025**

Zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Im Zuge der Digitalisierung ist es sehr zu begrüßen, dass an verschiedenen Stellen des BayEUG auf die Schriftform verzichtet wird und elektronische Kommunikationswege ermöglicht werden.
- Ausdrücklich zu begrüßen sind darüber hinaus alle avisierten Maßnahmen, die Schulen durch Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen entlasten, indem bereits vorhandene Daten abgegriffen werden (z. B. bzgl. der Adressdaten von staatlichen und Religionslehrkräften und des für den RU vorgesehenen kirchlichen Personals oder hinsichtlich der vollständigen Weitergabe der Schullaufbahn Daten über ASD im Falle eines Schulwechsels aus den genannten Gründen und z. B. auch bei der Erfassung von Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus).
- Auch die Einfügung mehrerer Merkmale – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – erscheint im Sinne der Transparenz relevanter Daten und der Entlastung der Schulen plausibel und sinnvoll.
- Dass auch für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Mittagsbetreuung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird, ist nur konsequent.
- Die redaktionellen Änderungen erklären sich von selbst.
- Alle weiteren avisierten Maßnahmen betreffen nicht die Realschule, sind aber ebenfalls plausibel und absolut nachvollziehbar.

Somit besteht mit den vorgesehenen Neuregelungen vollumfänglich Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Kaufbeuren, 20.05.2025

*Cornelia Lipinski, Landesvorsitzende VBR*